

# Satzung der Flugsportvereinigung Gelsenkirchen e.V.

## **Par. 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen: "**Flugsportvereinigung Gelsenkirchen e. V.**"
2. Der Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt beim Amtsgericht Gelsenkirchen.

## **Par. 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Par. 3 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Luftsportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Luftsportgedankens im aktiven Luftsport nach Maßgabe der bestehenden Gesetze auf gemeinnütziger Grundlage unter Ausschluss jeder politischen, militärischen, militärähnlichen, konfessionellen oder gewerblichen Betätigung.
3. Die Aufgabe des Vereins ist das Betreiben des Luftsportes in allen seinen Sparten, soweit diese gesetzlich zugelassen sind. Ein besonderes Ziel des Vereins ist die Erfassung und Förderung der luftsportlich interessierten Jugend zum Zwecke gemeinnütziger Jugendpflege und Jugendarbeit.
4. Der Verein ist ordentliches Mitglied im "aeroclub NRW e.V." und über diesen mittelbares Mitglied im DAeC, und erkennt deren Satzungen und Jugendordnungen an. Er verpflichtet seine Mitglieder die gesetzlichen Bestimmungen des Luftsportes, des DAeC und die Bestimmungen des Vereins einzuhalten.

## **Par. 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **Par. 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **Par. 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Par. 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.  
Der Verein besteht aus:
  - 1.1 aktiven Mitgliedern  
Aktives Mitglied kann jeder werden, dessen Ziele mit den in Par. 3 aufgeführten Zwecken übereinstimmen und der aktiv am Luftsport teilnehmen will.
  - 1.2 passiven Mitgliedern  
Passives Mitglied kann jeder werden, dessen Ziele mit den in Par. 3 aufgeführten Zwecken übereinstimmen und der nicht aktiv am Luftsport teilnehmen will. Passive Mitglieder betreiben keinen Luftsport und üben keine Tätigkeiten im Verein aus. Sie sind nicht berechtigt, an Wettbewerben, Lehrgängen, Seminaren oder sonstigen Veranstaltungen des DAeC teilzunehmen, die zum Ziel haben, Lizenzen oder besondere Berechtigungen zu erwerben.  
Durch den DAeC besteht kein Versicherungsschutz. Es ist daher nicht erlaubt auf dem Fluggelände der Flugsportvereinigung Gelsenkirchen e.V. zu fliegen.  
Die Änderung in eine aktive Mitgliedschaft kann jederzeit unter Verrechnung der gültigen Beitragssätze vorgenommen werden. Die Änderung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
  - 1.3 fördernden Mitgliedern  
Förderndes Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Luftsportes wünscht, ohne dass er den Zweckbestimmungen des Par. 2 dieser Satzung entsprechen muss. Vor der Aufnahme des fördernden Mitgliedes werden die Rechte und Pflichten durch eine Sitzung des Vorstandes festgelegt. Die fördernden Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

#### 1.4 Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den Luftsport verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Ehrenmitglieder können neben natürlichen Personen auch Körperschaften, Vereine, Firmen und andere Personengesamtheiten sein.

2. Die Mitglieder verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen der Organisation und der Beauftragten des Vereins einzuhalten.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die ersten 12 Monate der Mitgliedschaft sind zur Probe. In dieser Zeit kann der Vorstand das Neumitglied fristlos ohne Angaben von Gründen ausschließen. Der Mitgliedsbeitrag wird anteilig erstattet.
4. Die Mitglieder des Vereins erwerben durch ihre Mitgliedschaft im Verein die mittelbare Mitgliedschaft im "aeroclub NRW e.V." und über diesen die mittelbare Mitgliedschaft im "Deutschen Aero-Club e.V."
5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### **Par. 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

#### 1. Die Mitgliedschaft im Verein endet:

##### 1.1 durch Austrittserklärung

Die Austrittserklärung muss dem Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist schriftlich übermittelt werden. Der Austritt ist auf das Ende eines Kalenderjahres beschränkt mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Andernfalls bleiben die dem Mitglied aus der Zugehörigkeit zum Verein erwachsenen Zahlungsverpflichtungen bestehen.

##### 1.2 durch Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es:

- 1.2.1 mit seinen Beiträgen zwei Monate im Rückstand ist
- 1.2.2 sich einer Schädigung des Ansehens, der Interessen oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Satzungen, Anordnungen oder Beschlüsse des Vereins schuldig macht oder wenn es gegen die Satzungen des "DAeC e. V." verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.
- 1.2.3 Den Beschluss teilt der Vorstand dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mit. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von einem Monat unter Darlegung der Gründe beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu diesem Entscheid ruht die Mitgliedschaft.

##### 1.3 durch Tod

##### 1.4 durch Auflösung des Vereins

2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft bleiben dem Verein gegenüber bestehen.

### **Par. 9 Beiträge**

Der jährlich von den einzelnen Mitgliedern zu zahlende Beitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, die Beiträge zu stunden oder zu ermäßigen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

### **Par. 10 Gliederung des Vereins**

#### 1. Die Organe des Vereins sind:

- 1.1 die Mitgliederversammlung
- 1.2 der Vorstand

### **Par. 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über

*Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.*

1. *Die ordentliche Mitgliederversammlung muss im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres, spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag, schriftlich einberufen werden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung zuzustellen. Die Versammlung wird durch den Vorstand einberufen.*
- 1.b *Das Schriftformerfordernis wird durch die Übersendung per einfachen Brief oder einer E-Mail gewahrt. Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte oder veraltete Adressen gehen zulasten des Mitglieds.*
2. *Die Versammlung nimmt die Berichte des Vorstands, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt zwei Kassenprüfer für die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres. Die Versammlung beschließt über Anträge, die ihr unterbreitet worden sind.  
Anträge zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung müssen spätestens bis zum 1. Dezember vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.*
3. *Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder aufgrund eines schriftlichen Antrages von mindestens 1/10 der Mitglieder statt. Hierbei sind die Fristen nach Abs. 1 einzuhalten.*
4. *Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit satzungsändernder Mehrheit einen Ehrenvorsitzenden und eine beliebige Anzahl von Ehrenmitgliedern ernennen. Daneben kann sie auch ihr geeignet erscheinende Ehrungen für besondere Verdienste um den Flugsport vornehmen.*
5. *Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift muss enthalten:*
  - den Ort und Tag der Versammlung
  - die Namen der anwesenden Mitglieder
  - die Anzahl der anwesenden Mitglieder
  - die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
  - die Tagesordnung der Versammlung
  - die Beschlüsse der Versammlung

*Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.*

*Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.*

*Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Diese Stimme ist nicht übertragbar.*

*Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand, oder von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder, die den Antrag schriftlich beim Vorstand einreichen müssen, gestellt werden.*

*Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.*

*Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.*

## **Par. 12 Der Vorstand**

1. *Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens 2 weiteren Vorstandsmitgliedern. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.*
2. *Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Jedes Vorstandsmitglied muss alle zwei Jahre die Vertrauensfrage stellen.*
3. *Der Vorstand führt die Geschäfte nach der Geschäftsordnung, die er sich spätestens 1 Monat nach der Wahl gegeben haben muss. Die Geschäftsordnung kann bei Bedarf vom Vorstand geändert werden.*

4. *Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Besteht der Vorstand nur noch aus weniger als drei Mitgliedern, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der neue Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die Einberufungsfrist kann in diesem Fall auf eine Woche reduziert werden. Ist der Vorsitzende vorzeitig ausgeschieden, übernimmt das Vorstandsmitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Funktion des Verhandlungsleiters. Der Vorsitzende wird auf der nächsten Mitgliederversammlung neu gewählt.*
5. *Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins ist die Willenserklärung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.*
6. *Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung, sooft es für notwendig erachtet wird, einberufen.*
7. *Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.*
8. *In den Sitzungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verhandlungsleiters den Ausschlag. Jedes abwesende Vorstandsmitglied kann seine Stimme schriftlich einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.*
9. *In allen Sitzungen ist der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Vorstandes Verhandlungsleiter.*
10. *Der Ehrenvorsitzende kann beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.*

**Par. 13 Kassenprüfung**

*Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.*

**Par. 14 Auflösung des Vereins**

1. *Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erschienen sein müssen.*
2. *Sind bei dieser Versammlung nicht 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend und ist die Versammlung dadurch beschlussunfähig, so kann frühestens nach vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.*
3. *Die Auflösung erfolgt nur dann, wenn 3/4 der in der Versammlung stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung bestimmen.*
4. *Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Gelsensport e.V. Gelsenkirchen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sportes zu verwenden hat.*
5. *Die Mitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Über die Verwendung noch nicht gebrauchter, zweckgebundener Spenden ist die Zustimmung des Spenders einzuholen.*